

KHKD/ CHAD

Statuten

In den vorliegenden Statuten wird der Einfachheit halber bei Funktionen und Titeln nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Konferenz der schweizerischen Hochschulen für Kunst und Design“ (nachfolgend KHKD genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Sitz des Sekretariats.

Status

Art. 2

Die KHKD vertritt die Fachhochschulbereiche Kunst und Design gegenüber der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gegenüber dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), dem Bundesamt für Kultur (BAK), den Bundesbehörden und Swissuniversities.

In ihrer Funktion als anerkannte Fachkonferenz kann die KHKD von diesen Institutionen Mandate übernehmen.

Zweck und Aufgabe

Art. 3

Mission der KHKD ist es:

- a) in Zusammenarbeit mit allen anderen Akteuren im Bereich der Kunstausbildung, die Exzellenz der Bachelor- und Master-Ausbildungen, der Weiterbildung, der Forschung und der Dienstleistungen im Bereich Kunst und Design sicherzustellen.
- b) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Kunst- und Designhochschulen zu fördern
- c) auf nationaler und internationaler Ebene Stellungnahmen zu Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit der Gesetzgebung, mit Reglementen oder anderen, mit den Bereichen Kunst- und Designausbildung in Zusammenhang stehen, auszuarbeiten
- d) den Kontakt zwischen den Kunst- und Designhochschulen und den politischen Behörden, den Institutionen im Universitäts- und Forschungsbereich, den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Organisationen und der Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- e) die Interessen von Kunst- und Designhochschulen zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 4

Rechtmässige Mitglieder der KHKD sind die als Fachhochschulen anerkannten Kunst- und Designhochschulen.

Organe

Art. 5

Die Organe der KHKD sind

- a) Die Versammlung
- b) Das Präsidium
- c) Das Sekretariat
- d) Revisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 6

- a) Mindestens zwei Mal jährlich treffen sich die Mitglieder der KHKD, vertreten durch einen Repräsentanten pro Schule (Rektor, Direktor, Departements- oder Fachbereichsleitung, je nach Organisationsform der Institution) zu einer Versammlung. Weitere Versammlungen KÖNNEN VOM Vorsitz einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies notwendig machen oder wenn mehr als drei Mitglieder dies verlangen.
- b) Neben den offiziellen Vertretungen können die Fachhochschulen eine Person ihrer Wahl delegieren. Jedes Mitglied der KHKD verfügt einzig über eine gültige Stimme.
- c) Je nach traktandierten Geschäften kann die KHKD externe Personen einladen.
- d) Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. (Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid). Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Präsident/in, anwesend sind. In dringenden Fällen können auch Beschlüsse auf elektronischem Weg gefällt werden (E-Mail).

Art. 7

Die Versammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der beiden Revisoren und des Sekretariats
- b) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen und Festlegen der Mandate
- c) Verabschiedung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung, Festlegung des Mitgliederbeitrags
- d) Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten und Stellungnahmen
- e) Änderung der Statuten
- f) Wahl der KHKD-Vertretungen in nationalen und internationalen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- g) Auflösung der KHKD.

Präsidium

Art. 8

- a) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die auf zwei Jahre gewählt sind. Der Präsident, der in der Regel alternierend aus dem deutschen oder dem romanischen Sprachraum stammt, kann nur für eine aufeinanderfolgende Amtsperiode gewählt werden.
- b) Das Präsidium beruft die Versammlung ein und bereitet diese vor. Es erstellt das Budget und die Jahresrechnung. Das Präsidium vertritt die KHKD gegen aussen.
- c) Im Falle von Uneinigkeiten zwischen Präsident und Vizepräsident entscheidet der Präsident.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 9

Zur Behandlung von besonderen Themen und Spezialfragen kann die Versammlung ständige Kommissionen und befristete Arbeitsgruppen, in denen Vertreter der KHKD vertreten sein können, einsetzen.

Sekretariat

Art. 10

Das Präsidium regelt die Organisation des Sekretariats. Das Sekretariat ist für die Administration, im Besonderen für die Protokollierung der Versammlungen, die Information der Mitglieder und der angeschlossenen Organisationen sowie für die Buchhaltung der KHKD zuständig.

Finanzen

Art. 11

Die Einnahmen der KHKD setzen sich aus den Beiträgen, aus Mandatserträgen, Spenden und Legaten zusammen. Sie werden für die

Führung des Sekretariats, für allfällige Mandatsabgeltungen, zur Begleichung der Kosten für Versammlungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für Repräsentationskosten verwendet.

Die Versammlung kann über weitere Verwendungen bestimmen.

Kontrollstelle

Art. 12

Die Versammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die von der Mitgliederversammlung für eine Periode von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und verfasst zuhanden der Versammlung einen Revisorenbericht. Die Revision kann einer externen Kontrollstelle übertragen werden.

**Statutenänderung
und Auflösung**

Art. 13

Statutenänderungen oder Auflösung der KHKD können nur mit dem Einverständnis einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder verlangt werden.

Inkrafttreten

Art. 14

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vollversammlung der KHKD vom 12. Mai 2003 gutgeheissen.

Änderungen beschlossen an den Mitgliederversammlungen vom 27. Januar 2011 und vom 17. April 2013.

Sie treten sofort in Kraft.

Anwendungsreglement

Art. 15

Die vorliegenden Statuten können durch ein Anwendungsreglement ergänzt werden.

Der Präsident: Alexis Georgacopoulos, Direktor ECAL/University of Art and Design Lausanne